

SATZUNG

Förderverein der Big Band Dorsten

Jazzorchester der VHS

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Big Band Dorsten, Jazzorchester der VHS Dorsten“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dorsten.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Big Band Musik. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- Werbung, Aufklärung und Information über die Big Band Musik
- Heranführung von Jugendlichen an Big-Band-spezifische Musikinstrumente
- Förderung der Nachwuchsbildung
- Organisation und Finanzierung von Big Band Konzerten
- Förderung der Gemeinschaft der Big Band Musiker

2. Der Verein kann mit Vereinigungen und Personengruppen zusammenarbeiten, die die gleiche Zielsetzung haben.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder tragen den Verein durch Spenden.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, rechtsfähige Vereine, rechtsfähige Stiftungen und juristische Personen werden, die die Aufnahme beim Vorstand des Vereins beantragen.

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag durch den Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der rechtsfähigen Vereine, rechtsfähigen Stiftungen und juristischen Personen
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Monats möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bei Zugang bis zum 15. des jeweiligen Monats.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Der Anruf ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach Eingang eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, schriftliche Anträge zu stellen, die auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen sind und ihr Stimmrecht auszuüben. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist möglich.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Kassenprüfers.
- Entlastung des Vorstands.
- Änderung der Satzung.
Hierzu bedarf es der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens 25% der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
- Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Förderprogramms für das folgende Geschäftsjahr.
- Auflösung des Vereins.
Hierzu bedarf es der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern mindestens 25% der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Abendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Ziffern 5 und 8 bleiben davon unberührt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9

Vorstand

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Kassierer, ein weiterer Beisitzer und der Schriftführer. Geborenes Mitglied ohne Stimmrecht ist außerdem der Leiter der Big Band.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragen sind.

Die Amtsdauer des stimmberechtigten Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Tätigkeit des Leiters der Big Band im Vorstand beginnt und endet mit der Leitung der Big Band.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Kassierer vertreten, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam handeln müssen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage und mündlicher Einberufung verkürzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse müssen im Wortlaut enthalten sein. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsantrag muß allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Auflösung muß mit den in § 8 Ziffer 8 genannten Mehrheiten erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der Musikschule Dorsten.

Dorsten, den 28. April 1997